

das Singen eines sog. Amtes in diesem Falle als besondere Mühewaltung bezeichnen könnte. Wenn der Bischof auf Grund des römischen Indultes die Einsendung aller Binationsstipendien zu Gunsten des Diözesanpriesterseminars verlangte, dann hatte Pfarrer H. dem Befehle so nachzukommen, daß er den ganzen, auf den Priester entfallenden Stipendienbetrag übersandte, auch wenn er die Diözesantaxe überstieg. Nur wenn es sicher gewesen wäre, daß der Stipendienggeber mit Rücksicht auf die Person des Pfarrers oder auf besondere mit dem Binationsgottesdienst verbundene Mühen ein höheres Stipendium bezahlt hatte, dann hätte der Pfarrer den über die Diözesantaxe hinausgehenden Überschuß für sich behalten können. Sonst hätte er dies nur mit Erlaubnis des Bischofs tun dürfen, vorausgesetzt, daß ein „äußerer Titel“ nachweisbar gewesen wäre. Wenn Pfarrer H. mala fide gehandelt hat, dann hat er sich durch die unerlaubte Annahme und Zurückhaltung der Binationsstipendien schwer versündigt. Den Stipendiengebern aber ist er nicht zur Restitution verpflichtet, da die Applikationen trotz des entgegenstehenden kirchlichen Verbotes ja gültig waren und die Stipendienggeber keinen Schaden erlitten haben. Wohl aber ist Pfarrer H. verpflichtet, die Gesamtsumme der seit vier Jahren unrechtmäßig gegen den Befehl des Bischofs zurückgehaltenen Binationsstipendien an das Ordinariat zu Gunsten des Priesterseminars zurückzuerstatten. Der Bischof kann ihm die Rückerstattung dieser Summe nicht ohneweiteres erlassen, da die Binationsstipendien von der Konzilskongregation, die das Indult gewährt hat, für die Zwecke des Priesterseminars bestimmt sind. Wenn der Pfarrer arm ist und insbesondere wenn er bei seinem Vorgehen bona fide war, dann ist es recht und billig, daß der Bischof ihm sonst eine Hilfe aus Diözesanmitteln zukommen läßt.

Graz

Univ.-Prof. Dr. Josef Trummer

Der Ort der Frauenbeichte. Der Redaktion wurden die folgenden zwei Fälle zur Lösung vorgelegt.

1. Eine Frau kommt zu dem aushelfenden fremden Priester auf das Zimmer und bittet, dort beichten zu dürfen, da sie Hemmungen habe, in den Beichtstuhl zu gehen. Darf der Priester ihre Beichte im Zimmer entgegennehmen und kann er sie gültig und erlaubt absolvieren, wenn sonst alle Voraussetzungen gegeben sind?

Die Gültigkeit der Absolution steht außer Zweifel und ist in diesem Falle vom Orte der Beichte völlig unabhängig. Es handelt sich bloß um die Erlaubtheit. Nach can. 910, § 1, dürfen Beichten von Frauen außerhalb des Beichtstuhles nicht gehört werden, außer bei Krankheit oder einer anderen wirklichen Notwendigkeit und unter Anwendung der vom Ortsordinarius vorgesehenen Vorsichtsmaßregeln („nisi ex causa infirmitatis aliave verae necessitatis et adhibitis cautelis quas Ordinarius loci opportunas iudicaverit“). Da es sich in unserem Falle nicht um eine Beichte auf dem Krankenbette handelt, ist die Frage, ob eine „vera necessitas“ gegeben ist. Diese wird man

nicht ohneweiters annehmen dürfen, da im allgemeinen die Beichte im Beichtstuhle leichter ist als die unmittelbar vor dem Priester „*facie ad faciem*“. Wenn die betreffende Person vertrauenswürdig ist und ihre Angaben Glauben verdienen, könnte sie der Priester wohl auf dem Zimmer Beichte hören, wenigstens in einem einzelnen Falle und unter Hinweis auf die Vorschrift der Kirche, daß Beichten von Frauen im allgemeinen nur im Beichtstuhle entgegengenommen werden dürfen. Dabei müßten auch entsprechende Vorsichtsmaßnahmen angewendet und jedes Ärgernis vermieden werden.

2. Schwester Anastasia findet unter den obwaltenden Verhältnissen in einem dringenden Gewissensfalle keine andere Möglichkeit, als einem zufällig anwesenden Priester im Sprechzimmer zu beichten und ihn um die Absolution zu bitten. Ist die Absolution an diesem Orte gültig und erlaubt? Nach can. 522 kann sich eine Klosterfrau zur Beruhigung ihres Gewissens an jeden vom Ortsordinarius für Frauen approbierten Beichtvater wenden. In diesem Falle ist aber auch der Ort der Beichte von Bedeutung und für die Gültigkeit entscheidend. Nach Erklärung der Kodexkommission vom 24. XI. 1920 und 28. XII. 1927 ist eine Beichte ungültig, wenn sie nicht an den bestimmten Orten abgelegt wird¹⁾. Nach can. 522 ist nur die in einer Kirche oder einem Oratorium, auch einem halböffentlichen, abgelegte Beichte gültig und erlaubt („*in qualibet ecclesia vel oratorio etiam semi-publico*“). Ob auch die anstoßende Sakristei noch zur Kirche oder Kapelle gerechnet werden kann, steht nicht sicher fest. Jedenfalls ist die Beichte im Sakristeibeichtstuhle sicher gültig²⁾.

Diese Ortsbestimmung des Kodex wurde von der Interpretationskommission unter dem 24. XI. 1920 durch den Zusatz erweitert: oder an einem zum Beichthören der Frauen rechtmäßig bestimmten Orte („*aut in loco ad audiendas confessiones mulierum legitime destinato*“)³⁾. Die Ortsbestimmung des can. 522 wurde also so erklärt, daß sie in einem weiteren Sinne verstanden werden könne.

Rechtmäßig für Frauenbeichten wird ein Ort bestimmt, der vom Kirchenrektor, vom Beichtvater oder der Oberin mit wenigstens stillschweigender Zustimmung des Ortsordinarius für die Ablegung der Beichten der Klosterfrauen gewählt wird (z. B. ein Beichtzimmer). An diesem Ort muß ein nach can. 909 vorschriftsmäßig ausgestatteter Beichtstuhl benützt werden.

Nun erhebt sich die weitere Frage, ob nur solche Orte für die Ablegung von Frauenbeichten als „*legitime*“ bestimmt gelten, die von den Vorgesetzten irgendwie dauernd dazu ausersehen sind, oder ob auch eine vorübergehende Bestimmung, auch nach can. 910, § 1, in Frage komme. Die Interpretationskommission hat unter dem 12. II. 1935 wiederum entschieden, daß die Worte „*loco legitime destinato*“

¹⁾ AAS XII (1920), pag. 575; XX (1928), pag. 61.

²⁾ Hanstein H., Ordensrecht, Paderborn 1953, S. 93.

³⁾ AAS XII (1920), pag. 575.

nicht nur von einem „habitualiter“ bestimmten Orte zu verstehen sind, sondern auch von einem Orte „per modum actus designato vel ad normam can. 910, § 1, electo“⁴⁾. Ausnahmsweise genügt also auch zur Gültigkeit der Beichte ein gemäß can. 910, § 1, erwählter Ort. Wenn nämlich Frauen bei Krankheit oder in einem sonstigen Notfalle erlaubterweise außerhalb eines Beichtstuhles beichten dürfen, kann dies auch einer Klosterfrau nicht verwehrt werden. Doch darf der Beichtvater die Klugheit nicht außer acht lassen. Somit kann die Frage, ob im geschilderten Kasus die Beichte, bzw. Absolution im Sprechzimmer gültig ist, mit Ja beantwortet werden.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernhumer

Ein merkwürdiger Fall von dissimulatio sacramenti. Ein Aushilfspriester wird zu einem sterbenden Bauern gerufen. Er begibt sich in das betreffende Haus, in dem sich viele Leute aus der Nachbarschaft zur heiligen Handlung eingefunden hatten. Nach Beichte und Wegzehrung kündigt der Priester an, daß er nun dem Schwerkranken die heilige Ölung spenden werde, und ermuntert zum Gebete. Er wollte nun das Gefäß mit dem heiligen Krankenöle öffnen, aber es gelang ihm trotz aller Mühe nicht. Was nun tun? Nach Hause konnte er nicht zurückkehren, da der Weg weit war und der Kranke schon im Sterben lag. Er wollte aber auch den Kranken und die guten Leute nicht enttäuschen und so verfiel er auf einen merkwürdigen Ausweg. Er täuschte die Ölsalbung vor, indem er die betreffenden Körperstellen bloß mit dem Kreuze bezeichnete und dann mit Watte „abwischte“. Die vorgeschriebene sakramentale Form gebrauchte er nicht. Auf dem Heimwege machte sich der Priester wegen seines Vorgehens schwere Selbstvorwürfe. Eine nachträgliche Spendung der Letzten Ölung war nicht mehr möglich, da der Kranke bald starb. Da dieser gebeichtet und die heilige Wegzehrung empfangen hatte, war für sein Seelenheil nichts zu befürchten.

Wie ist nun das Vorgehen des Priesters zu beurteilen? Das Sakrament der Letzten Ölung kam selbstverständlich nicht zustande, da die wesentlichen Bestandteile der Materie und Form völlig fehlten. Es lag eine Dissimulation eines Sakramentes vor, die darin besteht, daß eine nichtsakramentale Handlung, die dem Sakramente ähnlich ist, gesetzt wird. Dabei wird zugelassen oder gar beabsichtigt, daß sie für eine wirkliche Sakramentspendung gehalten wird. Man könnte in diesem Falle auch von einer Verschleierung der Nichtspendung eines Sakramentes sprechen.

Die Dissimulation ist im Gegensatz zur Simulation, bei der wesentliche Teile des Sakramentes verwendet werden, aus einem entsprechend schweren Grunde erlaubt. Nur ein entsprechender Grund rechtfertigt die Täuschung anderer. Der hl. Alphons führt folgendes Bei-

⁴⁾ AAS XXVII (1935), pag. 92.